

Az.: 5 B 286/07
4 K 1623/03



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags
hier. Antrag auf Protokollberichtigung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden

am 12. Januar 2010

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Berichtigung des über die mündliche Verhandlung vom 17.6.2009 gefertigten Protokolls wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Gründe

Der Senat entscheidet durch Beschluss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden. Nach § 105 VwGO i. V. m. § 164 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist im Falle einer Protokollberichtigung der darüber auf dem Protokoll anzubringende Vermerk zu unterschreiben von dem Richter, der das Protokoll unterschrieben hat und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit er zur Protokollführung zugezogen war. Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Protokollberichtigung entscheidet das Gericht durch Beschluss. Dieser Beschluss ist von denselben Personen zu unterschreiben, die eine Berichtigung zu unterzeichnen hätten (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 68. Aufl., Rn .12 und 13 zu § 164).

Der Vorsitzende hatte von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgesehen und mit der Anfertigung des Protokolls die Beisitzerin, Frau Richter am VG von Wedel, beauftragt. Diese ist an der Mitwirkung und damit auch an der Unterschriftenbeifügung gehindert, weil ihre Abordnung zum Sächsischen Obergericht am 30.9.2009 endete.

Der Antrag auf Protokollberichtigung bleibt ohne Erfolg, weil das über die mündliche Verhandlung vom 17.6.2009 gefertigte Protokoll nicht unrichtig ist (§ 105 VwGO i. V. m. § 164 Abs. 1 ZPO).

Nach § 105 VwGO i. V. m. § 159 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist über die mündliche Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben (§ 105 VwGO i. V. m. § 163 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Wird, wie hier, von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgesehen und

mit der Erstellung des Protokolls ein Beisitzer des erkennenden Spruchkörpers bestimmt, so hat dieser das Protokoll mit zu unterzeichnen. Diesen Anforderungen genügt das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 17.6.2009.

Der Beklagte rügt, dass die aus zwei Seiten bestehende Anlage zum Protokoll nicht unterschrieben wurde und somit nach dem Willen des Senats nicht Bestandteil des Protokolls werden sollte. Damit macht der Beklagte aber keine Unrichtigkeit des Protokolls geltend. Sollte die Auffassung des Beklagten zutreffen, würde dies lediglich bedeuten, dass diese beiden Seiten nicht Bestandteil des Protokolls wären. Da sie keine Angaben enthalten, die nach § 160 Abs. 1 bis 3 ZPO zum zwingenden Inhalt des Protokolls gehören, liegt eine dann allenfalls in Betracht kommende Unvollständigkeit des Protokolls nicht vor. Insbesondere ist die auf der Seite 2 der Anlage vermerkte Unterbrechung der mündlichen Verhandlung kein wesentlicher Vorgang i. S. d. § 160 Abs. 2 ZPO, denn deren Aufnahme in das Protokoll ist nicht erforderlich, um den weiteren Verfahrensgang nachvollziehen zu können.

Der Beklagte rügt weiter, dass der in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag des damaligen Prozessbevollmächtigten des Beklagten „zur Beauftragung des Sachverständigen“ nicht in das Protokoll aufgenommen worden sei. Er beantragt, das Protokoll um folgenden Satz zu ergänzen:

„RS regt an, den Sachverständigen als Zeugen bzw. Sachverständigen zu hören und zur Richtigkeit der vorgelegten Berechnungen der Beklagten Beweis zu erheben.“

Eine solche Anregung zur Durchführung einer Beweisaufnahme ist in der mündlichen Verhandlung nicht erfolgt. Weder der Vorsitzende noch die Berichterstatterin des Verfahrens können sich an eine solche Anregung in der mündlichen Verhandlung erinnern. Sie kann auch ausgeschlossen werden, weil der Senat in ständiger Praxis in der mündlichen Verhandlung erklärte Anregungen zur Durchführung einer Beweisaufnahme, über die nicht gem. § 86 Abs. 2 VwGO entschieden werden muss, in das Protokoll auch dann aufnimmt, wenn kein entsprechender Antrag auf Aufnahme (§ 160 Abs. 4 ZPO) gestellt wird. Im Übrigen erlaubt sich der Senat den Hinweis, dass Anregungen zur Durchführung einer Beweisaufnahme nicht zum zwingenden Inhalt eines Protokolls (§ 160 Abs. 1 bis 3 ZPO) zählen. Insbesondere ist eine solche Anregungen kein wesentlicher Vorgang i. S. d. § 160 Abs. 2 ZPO. Ihre Aufnahme in das Protokoll ist nicht erforderlich, um den weiteren Verfahrensgang nachvollziehen zu

können. Über eine Beweisanregung in der mündlichen Verhandlung muss nicht durch Beschluss entschieden werden. Ein solcher Beschluss mit der Folge, dass der entsprechende Antrag auch nach § 160 Abs. 2 ZPO (nicht nach § 160 Abs. 3 Nr. 2 ZPO, weil Anträge i. S. d. Vorschrift nur Sachanträge sind [Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, a. a. O., Rn. 9 zu § 160] und ein Beweisantrag ein Prozessantrag ist [Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, a. a. O. Rn 5 und 6 zu § 297]) protokolliert werden muss, ist nur bei einem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag erforderlich (§ 86 Abs. 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Festsetzung eines Streitwerts für das Antragsverfahren bedarf es nicht, weil Gerichtskosten nicht anfallen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden